

Anlagepunkt 7:

7. mit Schreiben vom 16.05.2006 schickte die Angeschuldigte den obigen Schriftsatz [Sofortige Beschwerde vom 10.04.06] in Kopie unaufgefordert an das Landgericht Mannheim. Beigefügt war ein Text Horst Mahlers "Das hält keine Justiz aus", in dem es u.a. hieß:

"... das, was Ernst Zündel für die Wahrheit hält: daß der Holocaust eine Erfindung der Juden sei, die gewaltigste Lüge der Weltgeschichte" (S. 1)

"Der vom Landgericht Mannheim gegen Ernst Zündel wegen Leugnung des Holocausts inszenierte Scheinprozeß ist - wie immer er ausgehen mag – der Anfang vom Ende der Fremdherrschaft über das Deutsche Volk" (S. 2)

"...die jetzt als gewaltiger Rammbock die zum Schutze der Großen Lüge errichtete Mauer der Offenkundigkeit des Holocausts zum Einsturz bringen“ (S. 2)

"Das hält keine Justiz aus: Verbrechen von Richtern widersprechen dem Begriff der Rechtspflege“ (S. 3)

"Denn in dem Maße, wie das in Richterroben verkleidete Verbrechen als solches wahrgenommen wird,...“ (S. 3)

"Versagt die Richterschaft bei dieser Aufgabe, wird sie insgesamt zum Mittäter durch Unterlassen. Und es geht um nichts geringeres als um den Seelenmord am Deutschen Volk, den unsere geschworenen Feinde mit der Auschwitzkeule verüben." (S. 4)

"Um in dieser Lage nicht wieder das Opfer eines jüdischen Schwindels zu werden, sollten wir ... zur Antwort auf die Frage vorstoßen, welches das Hauptziel unserer Feinde ist, das sie mit der Großen Lüge als Waffe dauerhaft zu erreichen versuchen.“ (S. 4)

"Wegen ihrer zersetzenden Wirkung, wegen dieser (heilsnotwendigen) Henkersdienste für den Weltgeist, werden die Juden von den Völkern gehaßt. Und sie können diesen Haß nur im Auserwähltheitswahn und in der sicheren Erwartung der ihnen als

Entschädigung zugesagten Weltherrschaft ertragen."(S. 5)

"Infolge der durch den 2. Weltkrieg militärisch erzwungenen Wehrlosigkeit des Deutschen Volkes gegen die Jüdischen Lügen ist es gelungen, die Züge des Deutschen Volkes ... im erfundenen Blausäurenebel des Zyklon B zur Teufelsfratze zu verzerren." (S. 6).

Die Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

7. tateinheitlich

- a) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt und die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, daß sie Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet habe;
- b) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;
- c) das Andenken von Verstorbenen verunglimpft zu haben;
- d) im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich oder in von ihr verbreiteten Schriften verwendet zu haben;
- e) Schriften, die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen

eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, verbreitet zu haben;

f) andere beleidigt zu haben;